

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 59. Düsseldorf, Donnerstag, den 14. October 1841.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 949.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Familien betr. I. S. II. Nr. 16239.

Die evangelischen Eingeseffenen in der Nähe der St. Reinoldi-Kapelle, in der Honschaft Ruppelrath bei Solingen, fühlten schon seit einer langen Reihe von Jahren das dringende Bedürfniß, in ihrer Mitte einen eigenen Pfarrer zu besitzen, und trugen daher schon vor mehreren Jahren ihre Wünsche und Vorschläge zur Befriedigung dieses Bedürfnisses der Behörde vor. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen wegen Abtrennung des genannten Bezirks von den beiden evangelischen Gemeinden zu Solingen fanden jedoch erst im Jahre 1839 ihre Erledigung und wurde hierauf die von uns beantragte Errichtung eines eigenen neuen Kirchen- und Pfarrsystems zur St. Reinoldi-Kapelle mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. April v. J. genehmigt. In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung ist die gedachte neue Gemeinde und zwar unter der Benennung: evangelische St. Reinoldi-Gemeinde zu Ruppelrath am 25. Februar d. J. ins Leben getreten, und am 9. Juni c. ist der von ihr berufene Pfarrer Hermann Aug. Münker in sein dortiges Pfarramt eingeführt worden.

Die neue Gemeinde besitzt nur ein geringes Stammvermögen und es reicht dasselbe bei weitem nicht hin, um die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Zwar hat die Gemeinde welche nur aus ungefähr 700 Seelen besteht, zur Deckung der erforderlichen Kosten eine jährliche Umlage oder Kirchensteuer von  $3\frac{1}{2}$  Prozent ihrer Klassensteuer übernommen, auch mit äußerster Anstrengung durch freiwillige Beiträge eine Summe von 300 Thaler aufgebracht; allein dies alles reicht nicht hin, selbst mit Hinzunahme eines jährlichen Beitrags, den des Königs Majestät auf 6 Jahre lang Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, um die sämtlichen Kosten, welche die Abhaltung des Gottesdienstes, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Besoldung des Pfarrers und Küsters u. s. w. erfordern, zu decken. Da nun außerdem die Gemeinde noch eine Pfarrwohnung zu erbauen hat, so sieht sich dieselbe genöthigt, die Mildthätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Eine vom Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten unterm 2. Juni v. J. in der Rheinprovinz bewilligte evangelische Kirchen-Collecte brachte der Gemeinde nur 315 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. ein, und es stellte sich das noch bleibende Bedürfniß auf die bedeutende Summe von ungefähr 3685 Rthlr. heraus. In dieser Verlegenheit hat das Presbyterium der gedachten Gemeinde um fernere Bewilligung einer Haus-Collecte gebeten, welche auch in Folge unseres Berichts von Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 24. August d. J. bei den evangelischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks mit der Ermächtigung bewilligt worden ist, diese Collecte durch Mitglieder der St. Reinoldi-Gemeinde abhalten lassen zu dürfen.

Diese Bewilligung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Presbyterium gestattet haben, die Abhaltung der Collecte unter Beachtung der wegen Ablieferung der Erträge an die Steuerklassen bestehenden Vorschriften (S. Amtsblatt Jahrs 1829 Stüd 12. Seite 94, 95 Nr. 69.) durch mehrere von dem Herrn Landrathe des Kreises Solingen mit Legitimationen versehene in verschiedenen Kreisen zugleich beginnen und längstens bis Ende Mai des künftigen Jahres beendigen zu lassen.

Indem wir diese Collecte den evangelischen Einwohnern unseres Bezirks angelegentlich empfehlen, beauftragen wir die Herrn Bürgermeister für die Ablieferung der ihnen von den Deputirten zu überzählenden Erträge an die Steuerklassen, Behufs der weitem Beförderung durch die Kreisklassen an unsere Hauptkasse, zu sorgen.

Gleich nach Vollendung dieser Collecte sind die Ertrags-Nachweisungen den Herren Landrätthen und von diesen, resp. den Kreisklassen, mit den Belägen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 1. October 1841.

(Nr. 950.) Prüfung der einjährigen Freiwilligen. I. S. I. Nr. 4573.

Der nächste Termin für die Prüfung der einjährigen Freiwilligen wird des, auf den ersten Montag im November eintreffenden Festes Allerheiligen willen, auf Donnerstag den 4. November anberaumt, cf. Bekanntmachung vom 15. Januar 1828 Amtsbl. Nr. 9. Düsseldorf, den 8. Oktober 1841.

(Nr. 951.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Kunkel aus Sagendorf. I. S. IV. Nr. 4472.

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Kunkel aus Sagendorf, Kreises Neuwied, ist am 22. d. M. von der 2ten Compagnie des 29ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsamcs Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des Regiments Herrn Oberst v. Taubenzheim zu Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841.

#### Signalment.

Alter 21 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare dunkelbraun; Augen blau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart keiner; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne frei; Statur unterseht.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf der linken Seite der Stirne. Drückt beim Sprechen das linke Auge etwas zu.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Tuchhose, eine Halsbinde, eine Dienstmütze, ein Commisshemd und ein Paar Commisstiefeln.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 952.) Interdicirung.

Wider die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Personen hat das Königl. Landgericht zu Elberfeld durch die in der letzten Colonne eingetragenen Urtheile erkannt, daß sie ihrer Person und ihrem Vermögen selbst vorzustehen unfähig und unter Vormundschaft zu stellen seien.

## Verzeichniß.

Nr.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.
1	Carl August Edelhagen	Candidat der Theologie	Konnsdorf	15. Mai 1841.
2	Wilhelm Klütting	ohne	Hückswagen	8. Juni 1841.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Herren Notarien des Landgerichtsbezirks Elberfeld gebracht, um dessen Inhalt nach Art. 501 des Civil-Gesetzbuches und §. 18. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in die, in ihren Amtsstuben angehefteten Verzeichnisse der Interdizirten einzuschreiben.

Elberfeld, den 28. September 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

## Sicherheits-Polizei.

(Nr. 953.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 13. v. M. von mir gegen die Dienstmagd Katharina Schumacher aus Frechem erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung derselben erledigt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1841. Der Königl. Instructionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 954.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 27. zum 28. September 1841 sind von einer Bleiche in Barmen nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein neues gedrucktes Frauenkl. id, blau mit weißen Blumen, nebst zwei Paar lange Ärmel, und einem Kragen, zu diesem Kleide gehörig; 2) ein grauer Biber-Unterrock; 3) eine gedruckte Bettjacke, blau mit weißen Blumen; 4) zwei Paar weiße baumwollene Frauenstrümpf.; 5) ein Paar blaue baumwollene Frauenstrümpfe; 6) eine gedruckte Schürze, braun mit blauen Streifen; 7) eine blau kattunene Schürze mit dunkelblauen Blumen; 8) ein gedrucktes Kinderkleidchen weiß mit braunen Streifen; 9) ein kattunenes Kinderkleidchen, braun mit blauen Blümchen; 10) ein gedrucktes Kinderkleidchen, blau mit weißen Blumen; 11) ein blau und weiß gestreifter siamoisen Unterrock; 12) ein graues Handtuch und eine dito Schürze; 13) eine siamoisen Bettjacke grau mit braunen Streifen; 14) ein Frauenhemd.

Ich ersuche Jedermann, welcher über das Verbleiben dieser Sachen, oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 1. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingerder.

(Nr. 955.) Diebstahl zu Konnsdorf.

In der Nacht vom 24. zum 25. September 1841 ist in Konnsdorf eine Kiste von gelblicher Farbe inwendig weiß angestrichen, mit einem Spiegel in schwarzem Rahmen und der arabischen Jahreszahl 1805 unter dem Deckel, gestohlen worden. In derselben befand sich eine Summe von etwa 80 Thlr., bestehend in 4 ausländischen, in einer preussischen doppelten Pistole und preussischem Silbergeld. Außerdem befanden sich darin noch zwei Schuldscheine zum Vortheil der Sterbe-Auflags-Kasse zu Heid.

Jeden der über den Dieb oder das Verbleiben der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, ersuche ich mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde davon schleunigst zu benachrichtigen.

Eiberfeld, den 2. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Bingen der.

(Nr. 956.) Steckbrief gegen den Joseph Gausemann aus Wipperfürth.

Ein gewisser Joseph Gausemann aus Wipperfürth, hat sich der wegen Wechselfälschung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich sämtliche Polizei- und Militärbehörden den 2c. Gausemann im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 2. Oktober 1841.

Der Instruktionsrichter: Flamm.

#### Signalement.

Vor- und Zuname: Joseph Gausemann; Alter 30 Jahre; Statur schlank; Gewerbe Handlungsdiener; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht oval; Haare dunkelbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase spitz; Mund ordinair; Kinn rund; Bart schwarz (kleiner Backenbart); Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 957.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die von mir am 24. September legthin, Amtsblatt Seite 395, steckbrieflich verfolgte Josepha Fromm aus Heinsberg, des Diebstahls beschuldigt, ist inzwischen zur Haft gebracht, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Aachen, den 2. Oktober 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 958.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Ein Unbekannter hat an 30. v M. bei den Eheleuten Wespermeier zu Steele folgende Sachen zur einstweiligen Aufbewahrung, ohne sie jedoch wieder abzuholen, niedergelegt: 1) ein leinenes Schnupstuch, gez. M. S. worin die übrigen Sachen gebunden waren; 2) ein roth buntes Kinderkleid, noch neu; 3) eine weiße Kinderschürze; 4) eine lattenene Kinderschürze; 5) ein weißer Kinder-Unterrock; 6) eine baumwollene Kinder-Unterhose, der obere Theil weiß, der untere gelb; 7) eine weiße baumwollene Kinder-Unterhose, unten mit Stickereien besetzt; 8) ein Kindertragen von weißem Kessel mit Spitzen besetzt; 9) ein Paar dem Anscheine nach sayettene blaue Kinderstrümpfe.

Da einiger Grund zur Annahme, daß diese Sachen gestohlen sind, vorhanden ist, so wird solches mit der Aufforderung an den Eigenthümer bekannt gemacht, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und sein Eigenthum an den Sachen zu bescheinigen, widrigenfalls anderweit beliebig über dieselben verfügt werden wird.

Essen, den 27. September 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

### Personal-Chronik.

(Nr. 959.) Die durch den Tod des Herrn Regierungs-Raths Schönwald bei dem hiesigen Regierungs-Collegium erledigte Stelle ist dem Herrn Regierungs-Rath Mathieu übertragen worden.

(Nr. 960.) Dem als Apotheker 1. Klasse approbirten Pharmazenten Dr. Johann Baptist Müller, ist die Konzession zur Fortführung der Schmitz'schen Apotheke in Emmerich verliehen worden.